

Öffentliche Bekanntmachung**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1** § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
  - a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **24,52 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
  - b) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 2000 bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **41,12 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
  - c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit einem CSB-Gehalt (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **58,92 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt (Leerfahrt) sind **42,72 €** zu zahlen.
- (3) Die Überwachungsgebühr für Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken,
  - a) für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist, beträgt je Kleinkläranlage und Untersuchung **77,13 €**,
  - b) für die die Stadt gem. § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG nicht von der Entsorgung freigestellt ist, beträgt je Kleinkläranlage und Untersuchung **30,39 €**.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 17.12.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin